Ein zentraler Grundsatz im Arbeitsrecht lautet: „Ohne Arbeit kein Lohn.“ Doch was gilt, wenn äußere Umstände wie Schnee, Glätte oder Streiks den Arbeitsweg erschweren? Welche Rechte haben Beschäftigte bei Wegeunfällen, insbesondere bei notwendigen Umwegen? Wir informieren zu diesen und weiteren Fragen.

**Das sogenannte Wegerisiko trägt der   
Arbeitnehmer**

Das bedeutet, dass der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, den Lohn zu zahlen, wenn Arbeitnehmer aufgrund von Witterungsbedingungen, Streiks im öffentlichen Verkehr oder anderen unvorhersehbaren Hindernissen verspätet oder gar nicht zur Arbeit erscheinen können.

Wichtig: Dieser Grundsatz gilt unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer eine Schuld an der Verspätung oder dem Nichterscheinen trägt (BAG, Urteil vom 8. September 1982 – 5 AZR 283/80). Arbeitnehmer sind jedoch verpflichtet, den Arbeitgeber unverzüglich über eine Verspätung oder ein Fernbleiben zu informieren. Unterbleibt dies, kann eine Abmahnung gerechtfertigt sein.

**Unterschied „Wegerisiko“ und „Betriebsrisiko“**

Während beim Wegerisiko der Arbeitnehmer meist keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung hat, sieht es beim Betriebsrisiko anders aus. Gemäß § 615 Satz 1, 3 BGB trägt der Arbeitgeber das Risiko, wenn der Betrieb aufgrund externer Faktoren wie Naturkatastrophen oder behördlicher Anweisungen (BAG, Urteil vom 13. Oktober 2021 – 5 AZR 211/21) geschlossen werden muss. In diesem Fall bleibt der Lohnanspruch der Arbeitnehmer bestehen.

**Keine Abmahnung bei witterungsbedingtem Fernbleiben**

Ein Nichterscheinen aufgrund unzumutbarer Witterungsverhältnisse wie starkem Schneefall ist kein Grund für eine Abmahnung oder Kündigung. Arbeitnehmer sollten jedoch umgehend den Arbeitgeber informieren und gemeinsam klären, ob Überstunden abgebaut oder ein Urlaubstag genommen werden kann. Alternativ kann, soweit vertraglich geregelt, auch Homeoffice bzw. mobile Arbeit eine Lösung darstellen.

**Unfall auf dem Arbeitsweg: Wegeunfall, Umwege und Versicherungsschutz?**

Ein Wegeunfall, wie ein Sturz auf glatten Straßen oder ein Verkehrsunfall auf dem Weg zur Arbeit, ist durch die gesetzliche Unfallversicherung abgedeckt (§ 8 SGB VII).

**Was gilt für Umwege?**

1. Direkter Arbeitsweg: Der Versicherungsschutz greift grundsätzlich nur für den direkten Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
2. Witterungsbedingte Umwege: Ist der direkte Weg aufgrund von Glätte oder Straßensperrungen nicht passierbar, bleibt der Versicherungsschutz auch auf einem objektiv gerechtfertigten Umweg bestehen. Persönliche Erledigungen (z. B. Einkäufe) sind jedoch nicht versichert.   
   Weiter Ausnahmen sind: Zwischenstopp aus beruflichem Grund, notwendige Umwege zur Kinderbetreuung, Umweg durch Fahrgemeinschaften.
3. Meldung des Unfalls: Ein Wegeunfall muss unverzüglich dem Arbeitgeber gemeldet werden, damit die Unfallkasse oder Berufsgenossenschaft den Fall prüfen kann.

**Lohnfortzahlung nach § 616 BGB:   
Wann gilt sie?**

Ein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht bei persönlichen Verhinderungsgründen, wie z. B. der Pflege eines erkrankten Kindes. Schneefall oder Glätte betreffen in der Regel mehrere Arbeitnehmer einer Region und stellen somit keine persönlichen Verhinderungsgründe dar. Daher fällt diese Situation nicht unter den Anwendungsbereich von § 616 BGB und damit besteht kein Anspruch auf Lohnfortzahlung.

**Wendet Euch bei Fragen gerne an uns.**

**Der Betriebsrat**